

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 11.04.2023

Aktenzeichen: 082.42

TOP: 46

Beschlussvorlage Nr. 25/2023

Betreff: Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 - Vorschlagsliste der Gemeinde

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	

Sachverhalt:

Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Hauptverhandlung teilnehmen und zur Urteilsfindung berufen sind. Das Amt des Schöffen gehört damit zu den wichtigsten und einflussreichsten Ehrenämtern. Es eröffnet die Möglichkeit zur Partizipation an staatlichen Entscheidungen und damit der unmittelbaren Ausübung von Staatsgewalt. Laienrichter tragen in erheblichem Umfang zur demokratischen Legitimation des gesamten Justizwesens bei. Als Vermittler zwischen Bevölkerung und Justiz stärkt der Laienrichter das Vertrauen in den Rechtsstaat sowie die Bereitschaft zum gesetzeskonformen Verhalten.

Die Schöffen und Jugendschöffen an den Amts- und Landgerichten werden in einem mehrstufigen Verfahren gewählt. Die Wahl der Schöffen selbst erfolgt letztendlich durch einen Schöffenwahlausschuss unter dem Vorsitz eines Richters am Amtsgericht bzw. eines Jugendrichters. In dem Verfahren zur Vorbereitung dieser Wahl haben die Städte und Gemeinden eine wichtige Aufgabe: sie müssen für die Wahl der Schöffen Vorschlagslisten mit Kandidaten aufstellen. Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei den Gerichten eingerichtet werden, gewählt.

Die Amtszeit der gewählten Schöffen endet am 31.12.2023. Jede Gemeinde wurde nun von ihrem zuständigen Landgericht aufgefordert, eine Vorschlagsliste für Schöffen zu erstellen. Im Falle der Schöffen muss die Gemeinde Cleebonn eine (1) Person benennen.

Die Verwaltung hat in Vorgesprächen mit Frau Marion Hocker, die bisher bereits als Schöffin tätig ist, deren erneute Bereitschaft für eine Bewerbung abgeklärt. Sie hat erklärt, für die Benennung zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus hat sich auf einen entsprechenden Aufruf im Mitteilungsblatt eine weitere Person um das Schöffenamts beworben. Die Bewerbungsunterlagen werden in der Sitzung zur Einsicht bereitgehalten. Wegen der formellen und persönlichen Voraussetzungen für das Schöffenamts wird auf die VWV Schöffen (Anlage 1) verwiesen.

Somit stehen folgende Bewerbungen für die zu benennende Person fest:

Marion Hocker, Auweg 6

Klaus Schäfer, Steupergstraße 10

Zur Form der Beschlussfassung schreibt das Gerichtsverfassungsgesetz vor, dass für die Personen der Vorschlagslisten die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist (hier: 9). Die Beschlussfassung muss in der Form der Wahl erfolgen. Ein förmliches Wahlverfahren mit Wahlvorschlägen ist dann erforderlich, wenn keine offene Wahl durchgeführt werden kann. Eine offene Wahl (also ohne Stimmzettel und durch Handhebung) ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste wird anschließend eine Woche lang öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat benennt aus den vorliegenden Bewerbungen eine Person für die Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028.